



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 1838/17.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-223,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Angola)

hat Richter

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 26. April 2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweise Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. März 2017 verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Angolas vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben eine am Dezember 1998 geborene angolansische Staatsangehörige. Sie habe ihr Heimatland 2013 verlassen und sei am 3. Dezember 2013 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 29. Januar 2014 wurde ihr Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) förmlich entgegengenommen.

Die Anhörung der Klägerin im Bundesamt erfolgte am 20. September 2016. Dort trug sie im Wesentlichen vor: Sie habe Angola verlassen, weil sie bei ihrer Tante gelebt habe und diese sie – gegen Geld – einem älteren Mann habe „mitgeben“ wollen. Dieser Mann habe „irgendetwas mit Kindern“ gemacht. Sie sei zu einer Nachbarin geflohen und habe mit der Unterstützung eines Pastors das Land verlassen können.

Mit Bescheid vom 6. März 2017 wurde der Asylantrag der Klägerin abgelehnt. Asyl wurde nicht anerkannt und die Flüchtlingseigenschaft wurde nicht

zuerkannt. Der subsidiäre Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und die Abschiebung nach Angola angedroht.

Die Klägerin hat am 14. März 2017 Klage erhoben.

Sie ist der Ansicht, sie habe einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 6. März 2017 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 6. März 2017 zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 6. März 2017 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Angolas besteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und den Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte über die Klage trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, vgl. § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 6. März 2017 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (IV.); demnach ist die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) insoweit aufzuheben, als dort ihre Abschiebung nach Angola angedroht wird (V.). Die darüber hinausgehenden Verpflichtungsbegehren der Klägerin sind hingegen unbegründet (I. bis III.).

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) –, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG – außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

(EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 22/12 –,
juris Rn. 13.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von 1.) dem Staat, 2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach diesen Kriterien kann eine drohende Verfolgung aufgrund asylrelevanter Merkmale nicht festgestellt werden. Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass sie wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in irgendeiner Weise Verfolgung zu befürchten hat.

Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit des Vortrags der Klägerin ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Angola verfolgungsgefährdet wäre. Denn sie bezieht sich zur Begründung ihrer Verfolgungsfurcht einzig darauf, dass sie als 14-jährige von ihrer Tante an einen Mann „verkauft“ worden sei, der „Sachen mit Kindern“ mache. Unter

Zugrundelegung des von der Klägerin selbst genannten Geburtsdatums, also des Dezember 1998, wäre die Klägerin indes bei ihrer Rückkehr jedenfalls 20 Jahre alt und daher kein Kind, das das Interesse des Mannes wecken könnte. Selbst wenn es sich daher bei den geschilderten Ereignissen um eine geschlechtsspezifische Verfolgung handeln sollte, und diese im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG dem angolischen Staat zurechenbar wäre, bestehen auch unter Beachtung der Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU stichhaltige Gründe dafür, dass die Klägerin keinen vergleichbaren Verfolgungshandlungen ausgesetzt wäre. Anderweitige Repressalien wegen des mehr als fünf Jahre zurückliegenden Vorfalles sind ebenfalls nicht zu befürchten.

II. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG. Liegen die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung nicht vor, so sind auch die engeren Voraussetzungen der Asylanerkennung nicht gegeben.

III. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG sind nicht gegeben. Gründe hierfür sind nach dem oben Ausgeführten weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

IV. Demgegenüber liegen die Voraussetzungen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Nach Maßgabe des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgebend ist allein das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9/95
–, BVerwGE 99, 324, juris Rn. 16.

Diese Regelung erfasst grundsätzlich nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen.

In Anwendung dieser Grundsätze kann hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot zwar nicht in unmittelbarer Anwendung aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hergeleitet werden, denn individuelle, in ihrer Person liegende Gründe (wie z.B. die konkrete Gefahr einer Verschlimmerung einer Krankheit mit lebensbedrohlichen Folgen etc.), die einer Abschiebung in ihr Heimatland entgegenstehen, liegen im Hinblick auf die Klägerin – die nach Aktenlage gesund ist – nicht vor.

Es besteht aber in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Angolas.

Soweit man auf Gefahren in einem Staat abstellt, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der jeweilige Ausländer angehört – z.B. wie hier bei der Klägerin die Gruppe junger alleinstehender Frauen – „allgemein“ ausgesetzt ist, sind diese nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60a AufenthG zu berücksichtigen, so dass insoweit grundsätzlich eine Sperrwirkung für die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2/01 –, BVerwGE 114, 379, juris Rn. 11.

Hinsichtlich Angolas hat die oberste Landesbehörde indes aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland keine entsprechende Regelung im Sinne des § 60a AufenthG getroffen. Grundsätzlich sind sowohl das Bundesamt als auch die Verwaltungsgerichte an diese gesetzgeberische Kompetenzentscheidung in Form der politischen Leitentscheidung gebunden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2/01 –, BVerwGE 114, 379, juris Rn. 16; Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12, juris Rn. 38 m.w.N.,

ist jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die

vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2/01 –, BVerwGE 114, 379, juris Rn. 16; Urteil vom 29. Juni 2010 – 10 C 10/09 –, BVerwGE 137, 226, juris Rn. 15.

Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Das Erfordernis des unmittelbaren – zeitlichen – Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsgutverletzung setzt zudem für die Annahme einer extremen Gefahrensituation wegen der allgemeinen Versorgungslage voraus, dass der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation gerät, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 – 10 C 14/10 –, BVerwGE 140, 319, juris Rn. 23; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Dezember 2014 – 11 A 2468/14.A –, juris Rn. 14.

Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung eintreten

müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 – 10 C 10/09 –, BVerwGE 137, 226, juris Rn. 15.

Hiervon ausgehend besteht – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – im vorliegenden Einzelfall für die Klägerin im Falle ihrer Abschiebung nach Angola wegen der dortigen schwierigen Versorgungslage eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie dort alsbald in eine extreme Gefahrenlage für Leib und Leben geraten würde.

Aufgrund des jahrzehntelangen Bürgerkrieges in Angola ist dort die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln als kritisch zu bezeichnen. Über die Hälfte der angolanschen Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. Luanda selbst ist zwar eine boomende Wirtschaftsmetropole, in der man weithin alle Lebensmittel erhalten kann, allerdings handelt es sich hierbei um eine der teuersten Städte der Welt. Große Teile der Bevölkerung haben bisher von dem enormen Wirtschaftswachstum Angolas nicht profitiert; Angola gehört nach wie vor zu den ärmsten Ländern der Welt. Insbesondere, wenn keine familiären Rückhalte bestehen, die zumindest für den Beginn Unterstützung gewähren, ist ein „Fuß fassen“ zum Teil äußerst schwierig, wenn nicht sogar ausgeschlossen (abhängig von den persönlichen Fähigkeiten/Verhältnissen).

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Angola vom 26. Juni 2007, S. 15; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Wiesbaden vom 22. September 2009, S. 1 f.; aus der Rechtsprechung: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. April 2013 – 7a K 4137/10.A –, juris Rn. 22 ff.; VG Arnsberg, Urteile vom 19. März 2014 – 2 K 1111/12.A –, juris Rn. 34 ff. m.w.N.; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2014 – 1 A 1139/13.A –, juris Rn. 65 ff.

Die Klägerin kann nicht aus eigener Anstrengung das für das Überleben unbedingt erforderlich Mindestmaß an Versorgungsgütern bereitstellen. Sie hat weder in Angola noch in Deutschland eine berufliche Ausbildung absolviert und könnte daher allenfalls einfachste Arbeiten ausführen. Indes zeigt auch die

Tatsache, dass die Klägerin nach ihrem glaubhaften Vorbringen für ihre Ausreise lediglich 1.000,- Kwanzas (dies entspricht nach damaligem Umrechnungskurs ca. 7-8 Euro, nach heutigem Kurs ca. 2-3 Euro) durch Arbeit beisteuern konnte, dass sie keine Möglichkeit hat, das eigene Existenzminimum zu sichern. Als junge alleinstehende Frau ist sie zudem in besonderem Maße ausbeuterischen Beschäftigungs- oder Beziehungsverhältnissen ausgeliefert.

Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass die Klägerin über keine verfestigten Verwandtschafts- oder anderweitigen Sozialbeziehungen in Angola verfügt, die zumindest übergangsweise das Überleben sicherstellen könnten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sie glaubhaft berichtet, ihre Mutter nie wirklich kennengelernt zu haben und nach dem Tod des Vaters bei der Stiefmutter bzw. einer ihr vorher unbekanntem Tante gelebt zu haben. Weder zur Stiefmutter noch zur Tante hat die Klägerin seit ihrer Ausreise, also seit mehr als fünf Jahren, Kontakt gehabt. In Anbetracht der nachvollziehbaren, detailreichen und konstanten Angaben der Klägerin zu ihren Lebensverhältnissen bei den genannten Frauen ist nicht zu erwarten, dass sie dort im Falle einer Rückkehr auch nur vorübergehend aufgenommen würde oder ihr dies zumutbar wäre.

Zudem war es der Klägerin bis zu ihrer Ausreise nicht möglich, ein anderweitiges soziales Netz aufzubauen. Selbst wenn man – wie die Beklagte – von dem Geburtsdatum des Januar bzw. Dezember 1996 ausgehen wollte, wäre die Klägerin als 16- bzw. 17-jährige ausgereist. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass sie überhaupt belastbare soziale Verbindungen zu Dritten aufgebaut hatte oder dass diese gar nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Bundesrepublik noch einen sozialen Empfangsraum für die Klägerin eröffnen würden. Diese Bewertung wurde von der Beklagten in einem vergleichbaren Fall geteilt.

Vgl. Bescheid des Bundesamtes vom 11. Mai 2010 –
Az. 5303522-223 –, juris S. 8.

V. Die Abschiebungsandrohung des Bundesamts ist rechtswidrig und aufzuheben (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG).

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

VII. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Beglaubigt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle